

WEISUNG

COVID-19: Volksschulunterricht ab dem 11. Mai 2020

Gemäss Beschluss des Bundesrates beginnt der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020. Die vorliegende Weisung gilt für die Zeit vom 11. Mai 2020 bis zum Abschluss des Schuljahres. Sie soll den korrekten und einheitlichen Abschluss des Schuljahres 2019/20 sicherstellen.

1 Wiederbeginn des Präsenzunterrichts

Am 11. Mai 2020 beginnt der Präsenzunterricht an allen Volksschulen des Kantons Luzern gemäss dem vor dem Fernunterricht gültigen Stundenplan. Bei einzelnen Fächern sind Abweichungen notwendig, damit die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit eingehalten werden können. Diese sind in den Richtlinien «Umsetzung Schutzkonzept Volksschulen» beschrieben. In den ersten zwei Unterrichtswochen sollen die Lehrpersonen in erster Linie die Inhalte des Fernunterrichts wiederholen und allfällige Lücken bei den Lernenden schliessen.

2 Beurteilung

In den acht Wochen vom 11. Mai 2020 bis zum Schuljahresschluss erfolgen wieder die üblichen Beurteilungen in allen Kompetenzen, entweder mit einer Bewertung im Rahmen von «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» (GBF) oder durch Noten. In folgenden Fächern sind auf jeden Fall Noten zu setzen:

Primarschule: Deutsch, Mathematik, Natur/Mensch/Gesellschaft

Sekundarschule: Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik

In den anderen Fächern kann bei den Leistungskontrollen auf eine Beurteilung mit Noten verzichtet werden.

3 Zeugnis

Die Lernenden erhalten für das zweite Semester des laufenden Schuljahres ein übliches Zeugnis. Dieses wird aufgrund der Beurteilungen während der zwölf Wochen im Präsenzunterricht erstellt. Bei Unsicherheit kann das Zeugnis des ersten Semesters einbezogen werden. Im Zeugnis wird ein Vermerk betreffend Fernunterricht aufgrund der Coronavirus-Pandemie aufgeführt. In folgenden Fächern werden auf jeden Fall Noten eingetragen:

Primarschule: Deutsch, Mathematik, Natur/Mensch/Gesellschaft

Sekundarschule: Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik

In den anderen Fächern wird «besucht» eingetragen.

4 Stellwerttest

Der Stellwerttest 8 fällt aus. Der Stellwerttest 9 wird zur üblichen Zeit im Juni durchgeführt.

5 Wechsel in eine höhere Klasse auf das nächste Schuljahr (Kindergarten und Primarschule)

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405a) gelten trotz der sechswöchigen Phase des Fernunterrichts. Entsprechend sollen Repetitionsgesuche wie üblich sehr restriktiv gehandhabt werden, d.h. eine Repetition soll höchstens in Betracht gezogen werden, wenn sie bereits vor der Phase des Fernunterrichts thematisiert wurde.

§ 12 Wechsel in die Primarschule oder in eine höhere Klasse

¹ Lernende des Kindergartens wechseln nach ein oder zwei Jahren in die 1. Klasse der Primarschule. Lernende der Basisstufe wechseln nach drei bis fünf Jahren in die 3. Klasse der Primarschule. *

^{1bis} Lernende der Primarschule besuchen grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse. Sie können altersgemischte Klassen ein Jahr länger oder eine Jahrgangsklasse nochmals besuchen, wenn es für ihre Entwicklung als förderlich erachtet wird. Grundlagen für den Entscheid sind:

- a. der Lernstand der oder des Lernenden beziehungsweise das Erreichen der Lernziele des Unterrichts,
- b. die Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Lernenden,
- c. das Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten.

² Im Kindergarten, in der 1. und 2. Klasse der Primarschule und in der Basisstufe entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die oder der Lernende gemeinsam über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.

³ Von der 3. bis 6. Klasse der Primarschule entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Erziehungsberechtigten über einen längeren oder nochmaligen Besuch der Klasse.

6 Wechsel in eine höhere Klasse der Sekundarschule und freiwillige Repetition in der Sekundarschule

Als Grundsatz gilt: Der Fernunterricht im letzten Semester darf nicht zu einer Benachteiligung einzelner Lernender führen.

Die folgenden Bestimmungen der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405a) gelten trotz der Phase des Fernunterrichts. Entsprechend sollen Repetitionsgesuche wie üblich sehr restriktiv gehandhabt werden, d.h. eine Repetition soll höchstens in Betracht gezogen werden, wenn sie bereits vor der Phase des Fernunterrichts thematisiert wurde.

§ 14 Wechsel in eine höhere Klasse der Sekundarschule

¹ Lernende der Sekundarschule wechseln vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen auf Schuljahresbeginn in die höhere Klasse.

§ 22 Freiwillige Repetition in der Sekundarschule

² Die freiwillige Repetition einer Klasse der Sekundarschule kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten hin von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt werden, wenn sie für die Entwicklung der oder des Lernenden als förderlich erachtet wird.

Ebenso kommen die Bestimmungen betreffend Niveauwechsel (§§ 16 bis 18) zur Anwendung.

7 Lehrplan

Aufgrund des Fernunterrichts ist eine Konzentration auf die Erreichung der Grundkompetenzen gemäss Lehrplan zu legen. Damit erfolgt keine Reduktion der Anforderungen, aber es müssen nicht alle geplanten Themenbereiche bearbeitet werden. Die Vorbereitung des Unterrichts mit den «Planungshilfen Fernunterricht» gewährleistet eine Erreichung der Lehrplanvorgaben.

8 Tagesstruktur - Betreuungsangebote

Die Tagesstrukturen sind ab dem 11. Mai 2020 wieder im normalen Rahmen zu führen. Bei Unterrichtsausfall sind auch die während des Fernunterrichts zusätzlich geführten Betreuungsangebote weiter anzubieten.

Luzern, 20. April 2020
ergänzt am 29. April 2020
278461

Dr. Charles Vincent
Leiter